

BVGer D-4377/2014 vom 5. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4377_2014

FR: TAF D-4377/2014 du 5 janvier 2015

IT: TAF D-4377/2014 del 5 gennaio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung im Zusammenhang mit der beantragten Aktenedition (Akten des Bruders respektive Onkels der Beschwerdeführenden) erübrigte sich vorliegend. So teilte das BFM den Beschwerdeführenden am 20. August 2014 mit, für die Offenlegung der besagten Akten sei die Nachreichung von dessen Einwilligungserklärung von Nöten. Diese Sichtweise ist nicht zu beanstanden. In der Folge

verzichtete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden aber offenbar auf eine solche Nachreichung, weshalb ihm die Akten nicht übermittelt wurden und insoweit auch kein Anlass für eine Beschwerdeergänzung bestand. Festzuhalten ist ohnehin, dass unter den gegebenen Umständen praxisgemäss kein Anspruch auf eine explizite Ansetzung einer Frist bestand. Ferner ersuchte der Rechtsvertreter das Gericht am 27. August 2014, mit dem Entscheid bis zum Eingang eines Arztberichts seiner Mandantin noch zuzuwarten. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bis heute kein solcher Bericht einging.

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass ihr Bruder respektive Onkel (N [...]) vom BFM als Flüchtling anerkannt und ihm Asyl gewährt worden sei. Das BFM berücksichtige im vorliegenden Fall nicht, dass sich der Bruder in seinem Asylverfahren in wesentlichen Punkten auf die Asylgründe der Beschwerdeführerin abgestützt habe. Diese Argumentation überzeugt nicht, zumal der Bruder für sich im Wesentlichen andere Asylgründe geltend machte. Zudem gab die Beschwerdeführerin weder anlässlich der Summarbefragung noch der Anhörung zu erkennen, dass sie behördliche Reflexverfolgung wegen dessen Flucht befürchte. Allein mit dem Hinweis auf die behördliche Gefährdung des Bruders war noch kein eigenes, reflexverfolgungsmässiges Risikoprofil dargetan respektive geltend gemacht worden. Insgesamt ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb die syrischen Behörden ausgerechnet gegen die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr reflexverfolgungsmässig vorgehen sollten. Entsprechend bestand für die Vorinstanz im Rahmen der Untersuchungsmaxime kein weiterer diesbezüglicher Abklärungsbedarf, weshalb die implizit beantragte Rückweisung an das BFM zur Sachverhaltsfeststellung und neuem Entscheid nicht in Betracht kommt. Auch wegen des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin drängten sich keine weiteren Massnahmen auf. Zwar ist den Protokollen zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin mehrfach in Tränen ausbrach, insbesondere, wenn es um den Tod des Ehemannes ging, was angesichts der diesbezüglichen Ereignisse auch in keiner Weise erstaunt. Sie war offensichtlich in der Lage, die Gründe, welche sie zur Flucht bewogen haben zu nennen, und es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Geschehnisse bezüglich ihres Ehemannes nicht hätte in der Lage sein sollen, nachvollziehbar über eine angebliche Bedrohung durch die Schwiegerfamilie oder die Organisation der Ausreise zu berichten. Diesbezüglich wird auch in der Beschwerde nichts Stichhaltiges dargetan. Die Vorinstanz hatte demnach keine Veranlassung, weitere Abklärung bezüglich der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin vorzunehmen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM hat die drohende Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerin mit ihrem Schwager für nicht glaubhaft erachtet und erwogen, dass sie die damit einhergehenden Umstände völlig unsubstanziert und ohne Realkennzeichen zu Protokoll gegeben habe. Auf Nachfragen sei sie nicht in der Lage gewesen, ihre angebliche Zwangslage zu präzisieren. Im Ergebnis sei es ihr nicht gelungen, im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Zwangsheirat den Eindruck von tatsächlich Erlebtem oder Befürchtetem zu vermitteln. Diese Sichtweise vermag zu überzeugen, weshalb vorab auf die vorinstanzliche Verfügung mit den erwähnten Argumenten verwiesen werden kann. Zwar brach die Beschwerdeführerin wiederholt in Tränen aus und liess insbesondere erkennen, dass sie sehr um das Wohl der Kinder besorgt gewesen sei. Aber auch in der Beschwerde wird eingeräumt, dass sie sich nicht in jedem Punkt widerspruchsfrei äusserte. Entgegen der dortigen Sichtweise können diese Unglaubhaftigkeitselemente nicht auf ihre psychische Befindlichkeit zurückgeführt werden, da den Protokollen - wie bereits erwähnt - keine Äusserungs- oder Verständigungsschwierigkeiten entnommen werden können und sie in anderen Bereichen wie insbesondere im Zusammenhang mit der Tötung ihres Gatten durchaus nachvollziehbare Schilderungen zu machen in der Lage war. Dass im syrischen Kontext die Zwangsverheiratung durchaus vorkommen kann, ist unbestritten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schwiegerfamilie die Möglichkeit der Heirat mit dem Schwager zur Sicherung der Existenz der Beschwerdeführerin in Betracht gezogen hat. Hingegen ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, einen entsprechenden Zwang oder eine ihr diesbezüglich konkret drohende Gefahr glaubhaft zu machen. Auch der Verweis in der Beschwerde, es sei üblich, dass die Familie des Vaters für die Kinder Sorge und diese bei sich aufnehmen, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sich daraus noch keine asylrechtlich relevante Bedrohung ableiten lässt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Schwiegerfamilie mit der Ausreise der Beschwerdeführerin mit dem einen Bruder beziehungsweise deren Reise zum Bruder in die Schweiz durchaus einverstanden gewesen sein dürfte. So gab sie unter anderem auch zu Protokoll, zwar habe die Familie des Ehemannes bei ihrem Vater telefonisch nachgefragt, wo die Kinder seien, nun bestehen jedoch zwischen ihrer und der Familie des Schwagers kein Kontakt mehr, was gegen

ernsthafte Bemühungen, ihrer Kinder habhaft zu werden, spricht (A 21/13 Antworten 82 f).

E. 6.2

Das BFM hat die Tötung des Ehemannes der Beschwerdeführerin als nicht zielgerichtete Verfolgung, sondern als generelles Kriegsgeschehen qualifiziert. Ob diese Qualifikation angesichts dessen, dass der Ehemann offenbar zwangsweise für die PKK tätig war und deshalb von einem Scharfschützen ins Visier genommen worden sei, zutrifft, kann an dieser Stelle offen bleiben. Die Beschwerdeführerin machte nämlich weder bei der Anhörung noch auf Rekursebene geltend, dieser Vorfall habe später asylrelevante Nachteile im Sinne einer auch gegen sie gerichteten Verfolgung mit sich gebracht (vgl. S. 9 der Beschwerdeschrift). Eine solche ist auch aufgrund der Akten nicht konkret erkennbar. Im Weiteren pflichtet der Rechtsvertreter dem BFM insofern bei, als den (...) betreffenden Rekrutierungsversuchen der PKK mangels Verfolgungsintensität keine Asylrelevanz zukomme, weshalb sich weitere diesbezügliche Erörterungen erübrigen.

E. 6.3.1

Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer zukünftigen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Als zwingende oder triftige Gründe sind in erster Linie traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es dem Betroffenen angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 S. 380).

E. 6.3.2

In der Beschwerde werden solche zwingenden Gründe aufgrund der Traumatisierung der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Gemäss vorstehenden Erwägungen konnte bei ihr aber keine asylrelevante Vorverfolgung festgestellt werden, weshalb die Annahme solcher Gründe - unbesehen der nicht belegten Traumatisierung - zum Vornherein nicht in Betracht kommt.

E. 6.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Einschätzung. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 13. August 2014 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

E. 11

Mit Zwischenverfügung vom 13. August 2014 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und den Beschwerdeführenden der Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Dieser hat zwar keine Kostennote eingereicht, doch lässt sich der Aufwand zuverlässig abschätzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE [SR 173.320.2]) ist ihm eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.